ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über einen Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(97/670/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Niederlande haben am 3. Februar 1997 einen der Kommission am 7. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft einen Gasentladungslampentyp zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp.

Aus den von den Niederlanden übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieses neuen Gasentladungslampen- und Scheinwerfertyps nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission [4].

Dieser neue Gasentladungslampentyp und dieser neue Scheinwerfertyp erfüllen die Anforderungen der ECE-Regelungen (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Nrn. 7, 8, 98 und 99. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EG-Typgenehmigung für die drei Einrichtungen, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, d. h. den Gasentladungslampentyp, den mit diesem Lampentyp ausgerüsteten Scheinwerfertyp und den Fahrzeugtyp zuzulassen, sofern der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung für die Herstellung eines Gasentladungslampentyps zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp wird unter der Bedingung stattgegeben, daß der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
[2] ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.
[3] ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.
[4] ABl. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 15.